

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 09] S. 1f.) i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 18] S. 17ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2013 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die gemeindlichen Friedhöfe beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Friedhöfe in den Ortsteilen Dahlewitz und Mahlow als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§2 Leistungen und Gebührensätze

- (1) Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

a) Erwerb von Nutzungsrechten für Erdgrabstätten für 25 Jahre	
1. Erdgrabstätte - einstellig	963,55 EUR
2. Erdgrabstätte - zweistellig	1.923,10 EUR
3. Erdgrabstätte - dreistellig	2.882,66 EUR
4. Erdgrabstätte - vierstellig	3.842,21 EUR
5. Erdgrabstätte - fünfstellig	4.801,76 EUR
b) Verlängerung von Nutzungsrechten für Erdgräber pro Jahr	
1. Erdgrabstätte - einstellig	38,38 EUR
2. Erdgrabstätte - zweistellig	76,76 EUR
3. Erdgrabstätte - dreistellig	115,15 EUR
4. Erdgrabstätte - vierstellig	153,53 EUR
5. Erdgrabstätte - fünfstellig	191,91 EUR
c) Erwerb von Nutzungsrechten für Urnengrabstätten für 20 Jahre	880,99 EUR
d) Verlängerung von Nutzungsrechten für Urnengrabstätten pro Jahr	43,85 EUR
e) Erwerb von Nutzungsrechten auf Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre	
1. halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage	595,63 EUR
2. anonyme Urnengemeinschaftsanlage	458,66 EUR
f) Nutzung der Trauerhalle	196,53 EUR

- (2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind die Aufwendungen für die Bearbeitung von Anträgen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde enthalten.
- (3) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für den Erwerb des Nutzungsrechtes die Hälfte des in Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Gebührensatzes der jeweiligen Grabart erhoben.
- (4) Öffentliche Gottesdienste, die anlässlich kirchlicher Feiertage abgehalten werden (z.B. Gräbersegnungen oder Andachten zum Totensonntag), sind von der Gebühr nach Abs. 1 Nr. 6 befreit.
- (5) Sonderleistungen (z.B. Beräumung der Grabstätte), die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

§3
Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat oder
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder besitzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht in den Fällen des
 - §2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 3 mit der erfolgten Bestattung, bei Verlängerungen mit der Antragstellung,
 - §2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 5 mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. November 2013 in Kraft. Sie wird zuvor im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 01.06.2010 außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 16. Oktober 2013

Jörg Sonntag
stellvertretender Bürgermeister

- Siegel -